
Schöppingen, 14. Mai 2025

Nr. 9/2025

Datum	Inhalt	Seite
06.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöppingen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 06.05.2025	2 - 5
06.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Schöppingen vom 06.05.2025	6 - 11
13.05.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten - Preisblatt und Sondervereinbarung Wasser, gültig ab 01.07.2025	12 - 13

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöppingen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 06.05.2025

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV.NRW. S. 762), der §§ 7 und § 41 Abs. 1 S. 2 f) u. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 25.4.2023 (GV.NRW. S. 233), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr hat in erster Linie als Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 BHKG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nichts anderes in Abs. 2 bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Für Brandsicherheitswachen i.S.d. § 1 Abs. 3 und für freiwillige Leistungen i.S.d. § 1 Abs. 4 werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 3 Abs. 3 genannten Kostentarif (Anlage).
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte wurden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sach- und Verbrauchskosten, insbesondere Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die jeweils dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten und freiwilligen Leistungen nach § 2 Abs. 4 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven und mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde Schöppingen von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1999, i.d.F. vom 20.11.2001, außer Kraft.

Anlage

Kostentarif

Tarifstelle	Kostenbezug	Maßstab	Kostentarif
1.	Personaleinsatz je Feuerwehrmann/ -frau	je Stunde	18,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz a. Löschfahrzeug b. GW Logistik c. Einsatzleitwagen d. Schlauchanhänger	je Stunde	50,00 € 60,00 € 24,00 € 40,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien und Entsorgung	nach tatsächlichem Aufwand	
4.	Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann/ -frau	je Stunde	18,00 €
5.	Einsatz von Pressluftatmern für das Auffüllen von Pressluftflaschen (unabhängig von der Größe der Flasche)	pro Flasche	5,00 €
6.	Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung der Fahrzeuge und Ausrüstung je Feuerwehrmann/ -frau	nach tatsächlichem Aufwand	
7.	Missbräuchliche Alarmierung	je Alarmierung	800,00 €
8.	Auslösen einer Brandmeldeanlage	je Auslösung	500,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schöppingen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 06.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 06.05.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Schöppingen vom 06.05.2025

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV.NRW. S. 762), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 25.4.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 05.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist oder behördlich angeordnet wurde.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Schöppingen unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellsten Version i.Vm. dem § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 dieser Satzung gelten folgende Sätze:

1. Leistungen am Objekt nach § 2 Abs. a) u. b)

je angefangene halbe Stunde pauschal

22,00 EUR

2. Verwaltungstätigkeit

je angefangene viertel Stunde pauschal

16,50 EUR

Anlage 2:

Aufstellung der Objekte, die der Brandverhütungsschau unterworfen sind

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

- 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 100 Pers.)

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser (nach GhVO)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehrmals 1000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach GarVO
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
 - 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Schöppingen vom 06.05.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 06.05.2025

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister



Natürlich, frisch und klar

Trinkwasser

Schon seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts gewinnen wir das Trinkwasser für unsere Kunden aus der Ur-Emsrinne. Es hat eine hervorragende, natürliche Qualität und muss nicht einmal chemisch behandelt werden.



Preisblatt Wasser

Gültig für die Stadt Emsdetten, Stadt Horstmar, Gemeinde Metelen, Gemeinde Saerbeck, Gemeinde Schöppingen
Gültig ab: 01.07.2025

	Netto	Brutto
Arbeitspreis / m³	1,45 €	1,55 €
Grundpreis / Monat		
Wasserzähler		
bis 5 m ³ /h Qn 2,5	12,28 €	13,14 €
bis 10 m ³ /h Qn 6	45,12 €	48,28 €
bis 20 m ³ /h Qn 10	55,41 €	59,29 €
bis 100 mm Qn 60	150,73 €	161,28 €
über 100 mm Qn 60	210,93 €	225,70 €
Wohnungswasserzähler		
bis 5 m ³ /h Qn 2,5	7,51 €	8,04 €
Verbundzähler mit Nennweite		
bis 100 mm Qn 60	270,74 €	289,69 €
über 100 mm Qn 60	407,18 €	435,68 €

1. Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung: Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Wasser zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke zu dieser Verordnung aus ihrem Versorgungsnetz Wasser zu den oben genannten Tarifpreisen an.
2. Das zu zahlende Entgelt setzt sich aus

einem Arbeits- und einem Grundpreis zusammen. Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers und der Nennbelastung (siehe Tabelle).
3. Sonderverträge: Kunden, deren Jahresabnahme 30.000 m³ je Verbrauchsstelle überschreitet, können nach Sonderverträgen beliefert werden. Werden bei Kunden Sonderverträge für die Reserve- oder Zusatzwasserversorgung abgeschlossen, so werden neben den

berechneten Preisen in der Preistabelle monatliche Bereitstellungspreise vereinbar bereitzustellender Leistung erhoben: 8,54 € brutto (7,98 € netto) pro m³.
4. Sonderzähler: nach Vereinbarung
5. Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer und Preise: Die genannten Endpreise enthalten die zurzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, so ändert sich der Endpreis entsprechend.

Die angegebenen Endpreise sind gerundet und erscheinen nicht auf der Rechnung.
6. Für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser oder Eigenförderung decken, gibt es eine Sondervereinbarung. Kontaktieren Sie hierzu bitte unser ServiceCenter oder informieren Sie sich unter www.stadtwerke-emsdetten.de.

Stand: 13.05.2025

Stadtwerke Emsdetten GmbH · Stadtwerke ServiceCenter · Kirchstraße 18 · 48282 Emsdetten · Telefon 02572 202-333 · service@stadtwerke-emsdetten.de

www.stadtwerke-emsdetten.de

Natürlich, frisch und klar

Trinkwasser

Schon seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts gewinnen wir das Trinkwasser für unsere Kunden aus der Ur-Emsrinne. Es hat eine hervorragende, natürliche Qualität und muss nicht einmal chemisch behandelt werden.

Tarifvarianten

Die **Variante 1** gilt für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser decken. Die **Variante 2** gilt für Kunden, die einen Teil ihres häuslichen Bedarfs durch Regenwasser und/oder Eigenförderung decken.



Sondervereinbarung Wasser

Gültig für die Stadt Emsdetten, Stadt Horstmar, Gemeinde Metelen, Gemeinde Saerbeck, Gemeinde Schöppingen
Gültig ab: 01.07.2025

		Variante 1		Variante 2	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis / m³		1,45 €	1,55 €	1,45 €	1,55 €
Bereitstellungspreis / Monat					
bis	5 m³/h	1,74 €	1,86 €		
über	5 m³/h	7,21 €*	7,71 €*		
Grundpreis / Monat					
Wasserzähler					
bis	5 m³/h Qn 2,5	12,28 €	13,14 €	16,43 €	17,58 €
bis	10 m³/h Qn 6	45,12 €	48,28 €	60,08 €	64,29 €
bis	20 m³/h Qn 10	55,41 €	59,29 €	73,83 €	79,00 €
bis	100 mm Qn 60	150,73 €	161,28 €	200,92 €	214,98 €
über	100 mm Qn 60	210,93 €	225,70 €	292,77 €	313,26 €
Verbundzähler mit Nennweite					
bis	100 mm Qn 60	270,74 €	289,69 €	360,45 €	385,68 €
über	100 mm Qn 60	407,18 €	435,68 €	542,01 €	579,95 €

* Preis je m³ Nennbelastung

1. Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung: Die Stadtwerke Emsdetten GmbH bietet Wasser zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke zu dieser Verordnung aus ihrem Versorgungsnetz Wasser

zu den oben genannten Tarifpreisen an. 2. Das zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Arbeits- und einem Grundpreis zusammen. Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des jeweiligen Wasserzählers und der Nennbelastung (siehe Tabelle).

3. Sonderverträge: Kunden, deren Jahresabnahme 30.000 m³ je Verbrauchs-

stelle überschreitet, können nach Sonderverträgen beliefert werden. Werden bei Kunden Sonderverträge für die Reserve- oder Zusatzwasserversorgung abgeschlossen, so werden neben den berechneten Preisen in der Preistabelle monatliche Bereitstellungspreise vereinbar bereitstellender Leistung erhoben: 8,54 € brutto (7,98 € netto) pro m³.

4. Sonderzähler: nach Vereinbarung 5. Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer und Preise: Die genannten Endpreise enthalten die zurzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, so ändert sich der Endpreis entsprechend. Die angegebenen Endpreise sind gerundet und erscheinen nicht auf der Rechnung.

Stand: 13.05.2025

Stadtwerke Emsdetten GmbH · Stadtwerke ServiceCenter · Kirchstraße 18 · 48282 Emsdetten · Telefon 02572 202-333 · service@stadtwerke-emsdetten.de

www.stadtwerke-emsdetten.de